

---

## Mandanteninformation | 30. März 2020

---

### Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen April 2020

Wie nun durch die Sozialversicherungsträger bekannt gegeben wurde, können Arbeitgeber im Falle einer finanziellen Notlage durch die Corona-Pandemie zunächst die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April stunden lassen.

- Unternehmen bzw. Betriebe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen in Anspruch nehmen.
- Die Stundungsmaßnahmen greifen erst, wenn andere Regelungen zur Entlastung ausgeschöpft sind (insbesondere Kurzarbeitergeld).
- Voraussetzung ist ferner, dass die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden sind. Zwar soll dies nach dem GKV-Spitzenverband in geeigneter Weise dazulegen sein, allerdings soll eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie erlitten hat, ausreichend sein.
- Stundungen können für bereits fällig gewordene oder noch fällige werdende Beiträge zunächst für den Monat April 2020 beantragt werden.
- Eine Sicherheitsleistung ist nicht zu erbringen.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bei bereits rückständigen Beiträgen kann bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.
- Eine Stundung ist bei Beantragung von Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes möglich.
- Die grundsätzlich verpflichtende Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird für diese Stundungen ausgesetzt.

Ausdrücklich gelten die vorgenannten Maßnahmen auch für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selber zu zahlen haben (soweit sie von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind). Bei Selbständigen soll vor einer Stundung die Möglichkeit von Beitragsermäßigungen (wegen krisenbedingter Gewinneinbrüche) geprüft werden.

**Sofern auf Ihrer Seite die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und Sie eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April 2020 wünschen, bitten wir um eine Benachrichtigung bis zum 09. April bzw. mindestens 3 Tage vor dem üblichen zwischen Ihnen und Ihrem Lohnsachbearbeiter abgestimmten Abrechnungstermin, damit wir die notwendigen Schritte einleiten können.**